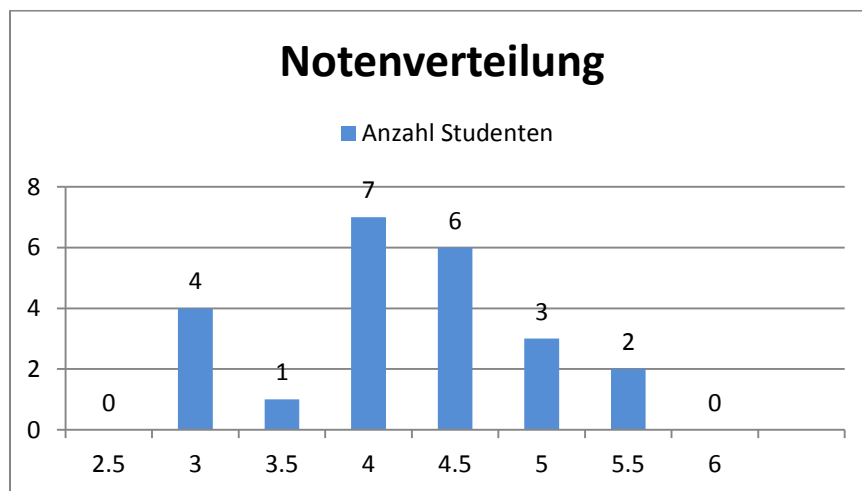


## Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 22. September 2017

### 1. Notenverteilung / Durchschnitt



Insgesamt sind 23 Prüfungen korrigiert worden. Der Notenschnitt beträgt 4.20.

5 Prüfungen (21.74 %) weisen eine ungenügende Note auf.

## 2. Lösungsskizze

Hinweis: Zusatzpunkte sind grau schattiert.

### I. Aufgabe 1 (32 Punkte)

1. Wie beurteilen Sie die Zustellung des Zahlungsbefehls? Ist diese wirksam bzw. gültig erfolgt? (17 Punkte)

<b>Art. 64 i.V.m. Art. 72 SchKG</b>	Der Zahlungsbefehl stellt eine Betreibungsurkunde dar (0.5). Die Zustellung hat demnach formell zu erfolgen (0.5), d.h. der Zahlungsbefehl ist dem Schuldner persönlich (0.5) und offen (0.5) in seiner Wohnung (0.5) oder am Arbeitsort (0.5) zuzustellen (Art. 64 Abs. 1 SchKG; 0.5). Wird der Schuldner vom Zustellungsbeamten nicht an den genannten Orten angetroffen, kann das zuzustellende Schriftstück an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person (0.5) oder an einen Angestellten übergeben werden (0.5). Hierbei spricht man von einer Ersatzzustellung (0.5).	5	
	Eine Abholungseinladung ist zulässig (0.5). Der Schuldner ist aber nicht verpflichtet, dieser Folge zu leisten (0.5). Der Zahlungsbefehl darf nicht in den Briefkasten des Schuldners gelegt werden (0.5). Ausnahme: Bei Annahmeverweigerung (bei einer offenen Zustellung) gilt der Zahlungsbefehl als zugestellt, auch wenn er nachträglich in den Briefkasten des Schuldners gelegt wird (0.5).	2	
	Die Post ist ein ordentliches Zustellungsorgan (0.5) (Art. 72 Abs. 1 SchKG; 0.5). Die Zustellung des Zahlungsbefehls durch die Post ist demnach zulässig (0.5). Der zustellende Postbote handelt in diesem Fall als Betreibungsgehilfe (0.5).	2	

<p><b>Art. 17 bzw. 22 SchKG</b></p>	<p>In casu erfolgte die Zustellung an eine nicht empfangsberechtigte Person (Hauswart) (0.5).</p> <p>Dies wäre ein Verfahrensfehler (0.5), der zur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Art. 17 SchKG; 0.5) legitimiert (0.5) und die Aufhebung der Betreuung zur Folge haben könnte (0.5). Wenn allerdings feststeht, dass der Schuldner die Betreibungs-urkunde trotz des Zustellungsfehlers rechtzeitig zur Kenntnis genommen hat, ist die Zustellung wirksam (0.5), d.h., dass in diesem Moment die zehntägige Rechts-vorschlags- (0.5) (Art. 74 Abs. 1 SchKG; 0.5) und Beschwerdefrist (0.5) (Art. 17 Abs. 2 SchKG; 0.5) ausgelöst wird und der Mangel somit geheilt ist (0.5). Beweis-pflichtig für die Heilung des Mangels im Falle der Anfechtung ist das Betreibungs-amt (0.5).</p> <p>Ein Zustellungsfehler zieht nur dann Nichtigkeitsfolgen gemäss Art. 22 SchKG (0.5) nach sich, wenn der Betriebene vom Zahlungs-befehl keine Kenntnis erlangt hat bzw. wenn die Urkunde aufgrund der fehlerhaften Zustellung nicht in die Hände des Schuldners gelangt ist (0.5).</p> <p>In casu erhielt Arthur Meier am 6. Mai 2017 Kenntnis vom Zahlungsbefehl (0.5). Es liegt somit keine nichtige Zustellung vor (0.5) und der Mangel gilt als geheilt (0.5).</p> <p>Einer allfälligen Beschwerde nach Art. 17 SchKG würde das Rechtsschutzinteresse fehlen (0.5).</p> <p><b>Begründung:</b> Wenn Arthur Meier Rechtsvorschlag erheben konnte, ist anzunehmen, dass er den Zahlungsbefehl erhalten hat (0.5).</p>	<p>9.5</p>	
<p><b>Fazit</b></p>	<p>Die Zustellung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden und somit gültig (0.5).</p>	<p>0.5</p>	

2. Wie wäre die Situation, wenn der Postbote den Zahlungsbefehl der (zweiten) 17-jährigen Tochter von Arthur Meier zugestellt hätte, die im selben Haushalt wie dieser lebt? (2 Punkte)

<b>Ersatzzustellung</b>	(Punktevergabe für die allg. Voraussetzungen der Ersatzzustellung bei Frage 1)  Für eine gültige Zustellung reicht die Urteilsfähigkeit der Empfangsperson aus; Volljährigkeit wird nicht vorausgesetzt (0.5).  Da die Tochter mit 17 Jahren urteilsfähig ist (0.5) und im Zeitpunkt der Zustellung mit dem Schuldner in Hausgemeinschaft lebt (0.5) handelt es sich in casu um eine gültige Ersatzzustellung (0.5).	2	
	Auf den Verwandtschaftsgrad kommt es nicht an (0.5). Keine Hausgemeinschaft stellt eine gewöhnliche Wohngemeinschaft dar (0.5).	1	

3. Hätte die Betreuung fortgesetzt werden dürfen? (9 Punkte)

<b>Voraussetzungen</b>	Für die Fortsetzung einer Betreuung (auf Pfändung) muss der Gläubiger <ul style="list-style-type: none"> <li>• über einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl verfügen (0.5) und</li> <li>• fristgerecht das Fortsetzungsbegehren stellen (0.5).</li> </ul>	1	
	In den Fällen von Art. 149 Abs. 3 bzw. 158 Abs. 2 SchKG ist ausnahmsweise kein Zahlungsbefehl erforderlich (0.5).  Für die Fortsetzung der Betreuung auf Pfändung, darf der Schuldner zudem nicht konkursfähig sein (0.5).	1	
<b>Rechtskraft des Zahlungsbefehls</b>	Der Zahlungsbefehl erwächst in Rechtskraft, wenn entweder kein Rechtsvorschlag erhoben (0.5) oder dieser i.S.v. Art. 79 SchKG (0.5) definitiv beseitigt wurde (0.5) (durch Rechtsöffnung oder Anerkennungsklage).	1.5	
	Gemäss Art. 79 SchKG braucht es für die definitive Beseitigung des Rechtsvorschlags einen vollstreckbaren Entscheid, der diesen ausdrücklich beseitigt (0.5).	0.5	
<b>Fortsetzungsbegehren</b>	Das Fortsetzungsbegehren kann in der Betreuung auf Pfändung frühestens 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden (0.5) (Art. 88 Abs. 1	2	

	SchKG; 0.5). Das Recht auf Fortsetzung der Betreuung erlischt jedoch ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls (0.5) (Art. 88 Abs. 2 SchKG; 0.5).		
<b>Subsumtion</b>	Die Rechtsvorschlagsfrist begann in casu am Folgetag der tatsächlichen Kenntnisaufnahme, d.h. am 7. Mai 2017 zu laufen (0.5) (Art. 31 SchKG [0.5] i.V.m. Art. 142 Abs. 1 ZPO [0.5]) und endete am 16. Mai 2017 (0.5) (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO; 0.5). Der Rechtsvorschlag von Guido Gierig vom 9. Mai 2017 erfolgte somit fristgerecht (0.5). Aufgrund des gültigen Rechtsvorschlags von Arthur Meier fehlt es deshalb in casu an einem rechtskräftigen Zahlungsbefehl (0.5).	3.5	
	Das Fortsetzungsbegehren hätte Bruno fristgerecht gestellt (0.5). Im Sachverhalt gibt es zudem keine Anhaltspunkte, wonach Arthur konkursfähig wäre (0.5).	1	
<b>Fazit</b>	Die Betreuung hätte nicht fortgesetzt werden dürfen (0.5). Die trotz Rechtsvorschlag erfolgte Fortsetzung der Betreuung ist nichtig (0.5) i.S.v. Art. 22 SchKG (Punktevergabe bei Frage 1).	1	
	Arthur Meier kann diese mit einer Nichtigkeitsanzeige jederzeit geltend machen, d.h. ohne an eine Frist gebunden zu sein (0.5).	0.5	

4. Angenommen die Betreuung hätte fortgesetzt werden dürfen: Welche Folgen hätte in casu die Nichtankündigung der Pfändung? (4 Punkte)

<b>Art. 90 SchKG</b>	Art. 90 SchKG (0.5) schreibt vor, dass dem Schuldner die Pfändung spätestens am vorhergehenden Tage unter Hinweis auf die Bestimmungen zu Art. 91 SchKG (0.5) angekündigt werden muss (0.5).  Eine Pfändung, die nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt wurde, ist nicht nichtig (0.5), sondern lediglich anfechtbar (0.5). Dieser Mangel wird allerdings geheilt, wenn der Schuldner trotzdem in der Lage war, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei gültig vertreten zu lassen, um seine Rechte geltend zu machen (0.5).	3	
<b>Subsumtion</b>	In casu wohnte Arthur Meier der Pfändung bei, wodurch der Mangel geheilt wurde (0.5).	0.5	

<b>Fazit</b>	Im Ergebnis bleibt die Nichtankündigung folgenlos (0.5).	0.5	
--------------	--	-----	--

## II. Aufgabe 2 (16 Punkte)

Nennen Sie die Unterschiede zwischen der richterlichen Aufhebung bzw. Einstellung der Betreuung nach Art. 85 SchKG und derjenigen nach 85a SchKG.

	<b>Art. 85 SchKG</b>	<b>Art. 85a SchKG</b>		
<b>Rechtsnatur</b>	rein betriebsrechtlich (0.5)	Doppelnatur (materiellrechtliche Streitigkeit mit betriebsrechtlichen Wirkungen; 0.5)	1	
<b>Verhältnis</b>		Subsidiär zu Art. 85 SchKG (Meinung KREN, 0.5)	0.5	
		Alternativität (Meinung AMONN/WALTHER, 0.5)	0.5	
<b>Rechtsbegehren</b>	Gestaltungsbegehren (0.5)	Feststellungsklage (0.5)	1	
		Positiv, wenn sie auf Feststellung lautet, dass die Forderung gestundet sei (0.5). Negativ, wenn sie auf Feststellung lautet, dass die Schuld nicht oder nicht mehr bestehe (0.5).	1	
<b>Verfahrensart</b>	summarisch (0.5) gemäss Art. 251 lit. c ZPO (0.5)	streitwertabhängig entweder ordentlich (0.5) oder vereinfacht (0.5) gemäss Art. 219 (0.5) i.V.m. Art. 243 Abs. 1 ZPO (0.5)	3	
<b>Streitgegenstand</b>	Das Gericht entscheidet einzig über die Zulässigkeit der Betreuung, nicht aber über den materiellen Bestand der Forderung (1x 0.5 für Unterschied)	Das Gericht entscheidet über den materiellen Bestand bzw. Nichtbestand der Forderung und entsprechend über die Zulässigkeit der Betreuung (1x 0.5 für Unterschied).	0.5	
<b>Gerichtsstand</b>	zwingend (1x 0.5 für Unterschied)	nicht zwingend (1x 0.5 für Unterschied)	0.5	
<b>Beweismittel</b>	striktur Urkundenbeweis (0.5)	alle Beweismittel gemäss Art. 168 Abs. 1 ZPO (0.5) zulässig (0.5)	1.5	
	Blosses Glaubhaftmachen genügt nicht (0.5). Zudem muss die Urkunde einen unmittelbaren Beweis für die Tilgung, Stundung oder den Nichtbestand der betriebenen Forderung liefern (0.5); ein Indizienbeweis ist nicht		1.5	

	ausreichend (0.5).			
<b>Voraussetzungen</b>	hängiges Betreibungsverfahren (0.5). Ob ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt oder nicht, spielt keine Rolle (1x 0.5 für Unterschied)	laufende Betreuung (0.5), d.h. unbenutzter Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist (0.5) bzw. rechtskräftige Beseitigung des Rechtsvorschlags durch den Gläubiger (1x 0.5 für Unterschied). Ein besonderes Feststellungsinteresse ist nicht erforderlich; es genügt, wenn der Schuldner betrieben wurde (0.5).	2.5	
		Es darf zudem keine Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist möglich sein (0.5)	0.5	
<b>Zeitpunkt</b>	Im Konkurs bis zur Stellung des Konkursbegehrens (0.5).	Im Konkurs bis zur Konkurseröffnung (0.5).	1	
<b>Vorläufige Einstellung der Betreuung</b>		Nach Art. 85a Abs. 2 SchKG (0.5) von Amtes wegen, wenn die Klage als sehr wahrscheinlich begründet erscheint (0.5).	1	
	Kann als vorsorgliche Massnahme bei zeitlicher Dringlichkeit beantragt werden (0.5) (Art. 261 (0.5) bzw. 265 Abs. 1 ZPO; 0.5).	„Sehr wahrscheinlich begründet“ bedeutet gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass die Prozesschancen des Schuldners als deutlich besser erscheinen müssen als jene des Gläubigers (0.5). Die vorläufige Einstellung der Betreuung soll jedoch nicht dazu führen, dass die im Interesse des Gläubigers stehenden Massnahmen zur Sicherung des Vollstreckungssubstrats unterbleiben (0.5). Der Richter hat das Betreibungsverfahren also so lange laufen zu lassen, bis der Gläubiger durch dieses selbst Sicherheit für die Forderung erhält (0.5). In der Betreuung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung soll die vorläufige Einstellung deshalb erst vor der Verwertung oder, wenn diese bereits stattgefunden hat, vor der Verteilung geschehen (0.5) (Art.	6	

		85a Abs. 2 Ziff. 1 SchKG; 0.5). In der Betreuung auf Konkurs wird die Betreuung erst nach Zustellung der Konkursandrohung eingestellt (0.5) (Art. 85a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; 0.5). Verfügt der Richter die vorläufige Einstellung der Betreuung, muss das Konkursgericht den Entscheid über den Konkurs aussetzen (0.5) (Art. 173 Abs. 1 SchKG; 0.5).		
<b>res-iudicata Wirkung</b>	Nein (1x 0.5 für Unterschied)	Ja (1x 0.5 für Unterschied)	0.5	
<b>Rechtsmittel</b>	Beschwerde (0.5) gemäss Art. 309 lit. b Ziff. 4 (0.5) i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO (0.5)	streitwertabhängig entweder Berufung (0.5) oder Beschwerde (0.5) gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a (0.5) und Abs. 2 (0.5) bzw. Art. 319 lit. a ZPO (0.5)	4	
<b>Kosten</b>	Gemäss GebV SchKG (0.5)	Gemäss kantonalem Tarif (0.5) (Art. 96 ZPO; 0.5)	1.5	
<b>Revision</b>		In der zukünftigen Fassung von Art. 85a SchKG wird die Klage <i>ungeachtet eines allfälligen Rechtsvorschlags</i> möglich sein (0.5). Die Referendumsfrist ist am 7. April 2017 unbenutzt abgelaufen (0.5). Der Bundesrat hat allerdings das Datum des Inkrafttretens noch nicht bestimmt (0.5).	1.5	

### III. Aufgabe 3 (29 Punkte)

1. Beschreiben Sie die Besonderheiten des Rechtsvorschlags mangels neuen Vermögens im Verhältnis zu einem ordentlichen Rechtsvorschlag. Wie beurteilen Sie den von Guido Gierig erklärten Rechtsvorschlag? (13 Punkte)

<b>Anwendungsbereich</b>	Die Einrede mangels neuen Vermögens gegen den Zahlungsbefehl ist grundsätzlich nur möglich, wenn gestützt auf einen Konkursverlustschein eine neue Betreuung gegen eine natürliche Person (0.5) eingeleitet wird (0.5) (Art. 265 Abs. 2 SchKG; 0.5).	1.5	
	Bei Betreibungen gegen juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist dies nicht möglich, weil diese	1.5	



	nach dem Konkurs untergehen (0.5). Möglich ist sie gemäss Art. 267 SchKG (0.5) jedoch auch in Betreibungen für Forderungen, welche im Konkurs nicht eingegeben wurden und für welche somit keine Verlostscheine bestehen (0.5).		
<b>Begründung</b>	Gemäss Art. 75 Abs. 1 SchKG (0.5) bedarf der Rechtsvorschlag grundsätzlich keiner Begründung (0.5). Wenn der Schuldner allerdings bestreitet, zu neuem Vermögen gekommen zu sein, so hat er dies im Rechtsvorschlag ausdrücklich zu erklären (0.5) (Art. 75 Abs. 2 SchKG; 0.5).	2	
<b>Folgen</b>	Wenn der Schuldner die Einrede fehlenden neuen Vermögens erhoben hat, kann er während der Dauer der Betreibung nicht selbst die Konkursöffnung beantragen (0.5) (Art. 265b SchKG; 0.5).	1	
<b>Verfahren</b>	Beim Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens wird das Verfahren nicht per se eingestellt, sondern das Betreibungsamt muss den Rechtsvorschlag von Amtes wegen (0.5) dem Richter des Betreibungsortes (0.5) vorlegen, damit dieser – im summarischen Verfahren (0.5) gemäss Art. 251 lit. d ZPO (0.5) – darüber entscheiden kann (0.5). Dieser hört die Parteien gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG (0.5) vorgängig an (0.5).	4.5	
	Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist (0.5) (265a Abs. 2 SchKG; 0.5).		
	Dem Schuldner obliegt somit eine sog. Dokumentierungslast (0.5).	0.5	
	Wird der Rechtsvorschlag vom Richter nicht bewilligt, so hat er den Umfang des neuen Vermögens festzustellen (0.5) (Art. 265a Abs. 3 SchKG; 0.5).	1	
<b>Zweck</b>	Natürliche Personen erhalten durch diese Bestimmung die Möglichkeit, sich wirtschaftlich und sozial zu erholen (0.5), was verunmöglicht würde, wenn die Konkursgläubiger nach Abschluss des Konkurses sogleich wieder auf jeden Vermögenswert greifen könnten, den der Konkursit inzwischen erworben hat (0.5). Diese Rechtswohltat gilt jedoch bloss für dieje-	1.5	

	nigen Forderungen, welche vor der Konkursöffnung entstanden sind (0.5).		
<b>Umfang des Rechtsvorschlags</b>	<p>Wenn sich der Rechtsvorschlag nicht ausdrücklich nur auf das Fehlen neuen Vermögens beschränkt, bezieht er sich auch auf Bestand und Umfang der in Betreuung gesetzten Forderung (0.5).</p> <p>In casu hat Guido Gierig nicht erklärt, den Rechtsvorschlag einzig wegen Nichtvorliegens neuen Vermögens zu erheben (0.5). Damit ist im Zweifel zugunsten des Schuldners (in casu Guido Gierig) anzunehmen, dass er neben der Einrede mangelnden neuen Vermögens auch gegen die Forderung selbst Recht vorgeschlagen hat (0.5).</p>	1.5	

2. Was ist unter dem Begriff „neues Vermögen“ zu verstehen? (3 Punkte)

<b>Art. 265 SchKG</b>	<p>Unter neuem Vermögen ist nur neues Nettovermögen (0.5) zu verstehen, d.h. der Überschuss der durch den Schuldner nach Beendigung des Konkurses erworbenen Aktiven über die neuen Schulden (0.5).</p> <p>Dem Zweck von Art. 265 Abs. 2 SchKG (Punktevergabe bei Frage 1) entsprechend darf der Schuldner nicht einfach auf das betriebsrechtliche Existenzminimum gesetzt werden. Es ist ihm vielmehr ein angemessener Zuschlag auf dem Notbedarf zu gewähren (0.5) (sog. „erweitertes Existenzminimum“; 0.5). Der Zuschlag liegt je nach kantonaler Praxis zwischen 20 und 50% des betriebsrechtlichen Existenzminimums (0.5).</p> <p>Gemäss Art. 265 Abs. 2 SchKG (Punktevergabe bei Frage 1) erstreckt sich der Begriff neues Vermögen auch auf Werte, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügen kann (0.5).</p>	3	
-----------------------	--	---	--

	Der Richter kann nämlich Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, pfändbar erklären (0.5), sofern das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der dem Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln (0.5). Mit dieser Bestimmung werden Erwerbsvorgänge ins Auge gefasst, die zur paulianischen Anfechtung gemäss Art. 285 ff. SchKG (0.5) berechtigen (0.5).	2	
--	---	---	--

3. Dringt Guido Gierig mit seinem Rechtsvorschlag durch? Falls ja, wie kann die Betreuung fortgesetzt werden? Falls nein, welche Möglichkeiten stehen Guido Gierig offen? (11 Punkte; es sind beide Varianten zu beantworten)

<b>Nichtbewilligung</b>	Die Erbschaft in der Höhe von CHF 2 Mio. stellt neues Vermögen dar (0.5), weshalb der Rechtsvorschlag nicht bewilligt würde (0.5). Zum gleichen Ergebnis kommt es, falls Guido Gierig seiner Dokumentierungslast i.S.v. Art. 265a Abs. 2 SchKG nicht nachkommen würde (0.5).	1.5	
<b>Möglichkeiten nach Entscheid allgemein</b>	Gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG (Punktevergabe bei Frage 1) ist gegen den im summarischen Verfahren getroffenen Entscheid über das Vorliegen neuen Vermögens kein Rechtsmittel zulässig (0.5). Ausgeschlossen dadurch sind allerdings nur kantonale Rechtsmittel (0.5). Der Entscheid im Bewilligungsverfahren kann direkt beim Bundesgericht angefochten werden (0.5); allerdings bloss soweit, als die Verletzung verfassungsmässiger Rechte in Frage steht (0.5).	2	
	Möglich ist somit nur eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde (0.5) gemäss Art. 113 ff. BGG (0.5).	1	
	Nach Art. 265a Abs. 4 SchKG (0.5) können der Schuldner und die Gläubiger (0.5) innert 20 Tagen (0.5) nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Richter des Betreuungsortes (0.5) Klage auf Bestreitung (0.5) oder Feststellung des neuen Vermögens einreichen (0.5).	3	

	Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein eigentliches Rechtsmittel (0.5). Die Klage dient als Rechtsbehelf (0.5) zur Überprüfung des Entscheids und erfüllt die Funktion eines Rechtsmittels (0.5).	1.5	
<b>Fortsetzung bei Bewilligung des Rechtsvorschlags</b>	Um die Betreuung fortsetzen zu können, müsste die Bank International Ltd. (abgesehen von der Möglichkeit der subsidiären Verfassungsbeschwerde) als erstes auf dem ordentlichen Prozessweg Klage auf Feststellung des neuen Vermögens von Guido Gierig i.S.v. Art. 265a Abs. 4 SchKG (Punktevergabe oben) erheben (0.5).	0.5	
	Dabei handelt es sich um eine positive Feststellungsklage (0.5).	0.5	
	Bei Gutheissung der Klage müsste die Gläubigerin zusätzlich noch den ordentlichen Rechtsvorschlag beseitigen (0.5).  Dazu stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:  <b>Rechtsöffnung:</b> Falls die Bank International Ltd. über einen Rechtsöffnungstitel verfügt, kann sie den Rechtsvorschlag im Rechtsöffnungsverfahren beseitigen lassen (0.5). Wenn Guido Gierig im Konkursverfahren die Forderung der Bank International Ltd. nach Art. 244 SchKG (0.5) anerkannt hat, würde der Konkursverlustschein als provisorischer Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 82 SchKG (0.5) gelten (0.5) (Art. 265 Abs. 1 SchKG; 0.5).  <b>Anerkennungsklage:</b> Als Alternative zur Rechtsöffnung könnte die Bank International Ltd. eine Anerkennungsklage nach Art. 79 SchKG (Punktevergabe bei Aufgabe 1) anstrengen (0.5).  Die Rechtsöffnung kann auch durch den Gläubiger im Verfahren gemäss Art. 265a SchKG beantragt werden (0.5).	3.5	
	Die Rechtsöffnung kann auch durch den Gläubiger im Verfahren gemäss Art. 265a SchKG beantragt werden (0.5).	0.5	
<b>Möglichkeiten für Guido Gierig</b>	Abgesehen von der Möglichkeit der subsidiären Verfassungsbeschwerde (Punktevergabe oben), könnte Guido Gierig auf dem ordentlichen Prozessweg auf Bestreitung des neuen Vermögens i.S.v. Art. 265a Abs. 4 SchKG klagen (0.5).	0.5	

	Dabei handelt es sich um eine negative Feststellungsklage (0.5).	0.5	
--	--	-----	--

4. Kann die zuständige Instanz, welche über den Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens entscheidet, einen Kostenvorschuss verlangen? Falls ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage und von wem? (2 Punkte)

<b>Art. 98 ZPO</b>	Gemäss Art. 98 ZPO (0.5) kann das Gericht von der klagenden bzw. gesuchstellenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen (0.5). Gemäss neuerer Praxis des Bundesgerichts gilt in diesem Verfahren der Schuldner als „Kläger“ (0.5). In casu könnte der (Rechtsöffnungs-) Richter somit von Guido Gierig einen Kostenvorschuss verlangen (0.5).	2	
--------------------	--	---	--